AMTSBLATT
DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 24 Nummer 26 Datum 08.10.2014

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

71 Gültigkeitserklärung der Wahlen

72 Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr durch die Meldebehörde sowie Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58c des Soldatengesetzes i. V. m. § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz

Herausgeber
Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen
Ihre Ansprechpartnerin
Fr. Claudia Gerstner -✆ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus. Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.

71

BEKANNTMACHUNG

In seiner Sitzung am 18. September 2014 hat der Rat der Stadt Leichlingen beschlossen, folgende Wahlen für gültig zu erklären:

1. Die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Leichlingen am 25. Mai 2014 gem. § 27 Abs. 11 GO i.V.m. § 40 Abs. 1 KWahlG
2. Die Wahl des Rates der Stadt Leichlingen am 25. Mai 2014 gem. § 40 Abs. 1 KWahlG
3. Die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Leichlingen am 15. Juni 2014 gem. § 46 b KWahlG i.V.m. § 40 Abs. 1 KWahlG

Gem. § 41 Abs. 1 KWahlG kann gegen die vorgenannten Beschlüsse binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

42799 Leichlingen (Rheinland), 8. Oktober 2014

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

72

Öffentliche Bekanntmachung

Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr durch die Meldebehörde
Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58c des Soldatengesetzes i. V. m. § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz

Nach § 58b des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386) geändert worden ist, können sich Frauen und Männer, die deutsche Staatsangehörige im Sinne des Grundgesetzes sind, freiwillig für den Wehrdienst verpflichten.

Gemäß § 58c des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Tätigkeiten in den Streitkräften bis zum 31. März 2015 folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Kalenderjahr 2016 volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen(n),
3. gegenwärtige Anschrift.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) widersprochen haben.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Leichlingen
- Bürgerbüro-
Am Büscherhof 1
42799 Leichlingen (Rheinland)

einzulegen.

Leichlingen, den 08. Oktober 2014

Stadt Leichlingen
Der Bürgermeister

gez. Frank Steffes